

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Kinderehen verbieten und Kinderschutz stärken

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,
sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass

1. die Ehemündigkeit grundsätzlich und ohne Ausnahme erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt;
2. für eine Eheschließung im Inland allein das deutsche Recht zur Anwendung kommt;
3. eine im Ausland geschlossene Ehe als unwirksam gilt, wenn einer der Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte;
4. eine kirchliche oder religiöse Trauung erst nach der standesamtlichen Eheschließung zulässig ist.

26. 11. 2016

Dr. Meuthen, Baron
und Fraktion

Begründung

In Deutschland werden immer häufiger „Kinderehen“ festgestellt. Die Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 16/417 ergab, dass in Baden-Württemberg zum 31. Dezember 2015 die Zahl der verheirateten Minderjährigen 187 betrug, davon nur sechs deutsche Staatsangehörige. Unter diesen 187 Verheirateten befanden sich fünf Mädchen mit 14 Jahren und 13 Mädchen mit 15 Jahren, aber keine Jungen. Auch die verheirateten 16- und 17-Jährigen sind bis auf ganz wenige Ausnahmen weiblichen Geschlechts. Nach Auffassung der Antragsteller könnte man dies – insbesondere was die Kinder unter 16 Jahren betrifft – als zivilisatorische Schande für ein westliches Land mit einer perfektionierten Kinderschutzgesetzgebung bezeichnen.

Die Dunkelziffer der verheirateten Minderjährigen, gerade im ausländischen Bevölkerungsanteil, dürfte erheblich sein. Im gesamten Bundesgebiet lebten Ende Juli 2016 1.475 verheiratete minderjährige Ausländer. 361 von ihnen waren sogar jünger als 14 Jahre alt, wie aus einer Antwort des Bundesinnenministeriums auf eine Anfrage der Grünen hervorgeht. Auch hier dürfte die Dunkelziffer aber weit aus höher sein.

Es ist davon auszugehen, dass die weit überwiegende Mehrzahl aller verheirateten minderjährigen ausländischen Mädchen mit – zum Teil erheblich – älteren Männern gegen ihren Willen verheiratet wurden. Untersuchungen dazu gibt es nicht, dies tritt allenfalls im Einzelfall zutage.

Eine sogenannte „Kinderehe“ liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Eheschließung mindestens ein Ehegatte – zumeist die Frau – minderjährig ist. Für die verheirateten Mädchen und jungen Frauen bringt eine frühe Eheschließung häufig folgenschwere Probleme mit sich: Schulabbruch, die Arbeit im Haushalt, sexuelle Gewalt, frühe Schwangerschaft, das Ende der Kindheit. In der Regel bleiben sie ihr ganzes Leben abhängig von ihrem Ehepartner und geben so die Armut und geringen Bildungsmöglichkeiten an ihre Kinder weiter. Diese tiefgreifenden Folgen können junge Menschen oft bei der Eheschließung noch nicht abschätzen, ebenso wenig die rechtliche Bedeutung einer Ehe und welche Rechte und Pflichten sie umfasst.

Obwohl solche Verbindungen damit nach deutschem Recht nicht legitim sind, da keine Ehemündigkeit gemäß § 1303 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorliegt, hat ein deutsches Gericht nun erstmals die Gültigkeit einer Kinderehe bestätigt. In diesem Zusammenhang hat das Oberlandesgericht Bamberg (Beschluss vom 12. Mai 2016, Az. 2 UF 58/16) die Ehe einer 14-jährigen Syrerin mit ihrem volljährigen Vetter als wirksam anerkannt und damit das Urteil des Familiengerichts Aschaffenburg aufgehoben. Dieses war noch zu dem Schluss gelangt, die Ehe mit Verweis auf das Alter der Ehegattin nicht anerkennen zu können und hatte deshalb das zuständige Jugendamt zum Vormund des Mädchens bestellt.

Die Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen ist möglich, da internationales Privatrecht Anwendung findet. Lagen also gemäß Artikel 13 Absatz 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBEG) die Voraussetzungen der Eheschließung nach geltendem Recht des Herkunftslandes vor, konnte die Ehe wirksam geschlossen werden. Verstößt die Eheschließung jedoch gegen die öffentliche Ordnung (ordere public) gemäß Artikel 6 EGBEG, so kann die im Ausland geschlossene Ehe durch ein Familiengericht auf Antrag für unwirksam erklärt werden.

Zu 1.:

Das notwendige Mindestalter für eine Eheschließung in Deutschland ist auf das vollendete 18. Lebensjahr hochzusetzen. Eine Ehe darf damit erst nach Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. Ausnahmeregelungen hierzu, die auf Antrag eine Eheschließung Minderjähriger ermöglicht, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind konsequent abzulehnen. Aus Kinder- und Jugendschutzgründen sollten Ehen mit Minderjährigen grundsätzlich unzulässig sein. Die Regelungen des § 1303 Absatz 2 bis 4 BGB sind daher aufzuheben. Es soll allein die Regelung des derzeitigen § 1303 Absatz 1 BGB gelten.

Zu 2.:

In Deutschland geschlossene Ehen, auch mit Beteiligung mindestens eines Ausländers, sollen sich ausschließlich nach deutschem Recht richten. Erfolgt eine Zivilehe mit Beteiligung eines Ausländers in Deutschland, hat der Ausländer ein Ehefähigkeitszeugnis nach § 1309 BGB vorzulegen, in dem vom Heimatland bestätigt wird, dass keine Ehehemmnisse und insbesondere die Ehefähigkeit vorliegen. Die Ehefähigkeit für Ausländer richtet sich derzeit nach ausländischem Recht. Bisher können Ehen zwischen Ausländern in Deutschland nach Artikel 13 Absatz 3 Satz 2 EGBEG auch ohne Mitwirkung eines Standesbeamten wirksam geschlossen werden, wenn die Eheschließung nach dem Recht des Staates, dem einer der Verlobten angehört, in vorgeschriebener Form durch eine von dem Herkunftsstaat ermächtigte Person geschlossen wird. Hierzu ist eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das Standesregister, das von der dazu ordnungsgemäß ermächtigten Person geführt wird, vorzulegen. Ordnungsgemäß ermächtigte Personen können diplomatische Vertreter, Truppenoffiziere oder Geistliche sein. Gerade die Möglichkeit, dass Geistliche in Deutschland durch die Ermächtigung eines anderen Staates rechtmäßige Ehen zwischen Ausländern schließen dürfen, stellt ein Risiko für religiöse Zwangs- und Kinderehen dar [vgl. 1]. Daher ist Artikel 13 EGBEG entsprechend anzupassen, sodass für Eheschließungen im Inland allein das deutsche Recht zur Anwendung kommt.

Zu 3.:

Es darf nicht sein, dass im Ausland geschlossene Kinderehen in Deutschland akzeptiert werden. Die Ehemündigkeit soll sich zukünftig ausschließlich an der Rechtslage für Eheschließungen in Deutschland orientieren. Im Ausland geschlossene Ehen sollen in Deutschland nur anerkannt werden, wenn die Ehemündigkeit nach § 1303 Absatz 1 BGB, also nach deutschem Recht, vorlag. Wenn zum Zeitpunkt der Eheschließung mindestens ein Partner das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, soll die Ehe unwirksam sein und nicht anerkannt werden. Dies führt dazu, dass ein effektiver Kinder- und Jugendschutz durch die Jugendämter im Falle minderjähriger Ausländer gewährleistet werden kann. Nur so ist sichergestellt, dass die uneingeschränkte Personensorge bei den Jugendämtern liegt.

Zu 4.:

Seit 1875 gilt in Deutschland der Grundsatz der obligatorischen Zivilehe. Danach bedarf es für die Eingehung einer Ehe im Rechtssinne der staatlichen Mitwirkung. So wird eine Ehe nur dadurch geschlossen, dass die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Die Mitwirkung des Staates durch den Standesbeamten soll der Rechtsklarheit und Publizität dienen und die Prüfung von Ehevoraussetzungen und Ehehindernissen sicherstellen. Daraus folgt, dass eine Ehe, die in Deutschland ausschließlich nach religiösem Ritus geschlossen wurde, grundsätzlich nicht als rechtsgültig anerkannt wird.

Kinderehen sind oft keine zivilrechtlich geschlossenen Ehen. Meist sind dies religiös – beispielsweise nach Scharia-Recht – geschlossene Ehen. Schätzungen gehen in Deutschland von einem Anteil rein religiös geschlossener muslimischer Ehen in Höhe von zehn bis zwanzig Prozent aus [2]. Rein religiös oder in einer sonstigen Zeremonie in Deutschland geschlossene Ehen seien auch nach deutschem Recht nicht wirksam, können jedoch durch gewisse gesellschaftliche, religiöse oder familiäre Zwänge eine Verbindlichkeits- und Abhängigkeitssituation entstehen lassen, aus der minderjährige Ehepartner oder zur Heirat gezwungene Personen nicht ohne Weiteres herauskommen. Rein religiös geschlossene Ehen gelten aufgrund der fehlenden Vorausprüfung der Ehevoraussetzungen durch das Standesamt als Einfallstor für Zwangs- und Kinderehen und sind daher strikt abzulehnen.

Das Verbot zur religiösen Voraustrauung, das in Deutschland lange Zeit bedeutungslos war, wurde zum 1. Januar 2009 mit der Aufhebung der damaligen §§ 67, 67 a des Personenstandsgesetzes (PStG) abgeschafft. Seither ist in Deutschland keine standesamtliche Eheschließung vor einer religiösen Trauung mehr erforderlich. Auch ohne Eheschließung beim Standesamt kann derzeit in kirchlicher oder religiöser Zeremonie eine Ehe geschlossen werden. Durch den Wegfall des Standesamtsgebots haben die Standesämter vor der kirchlichen oder religiösen

Eheschließung keine Möglichkeit mehr zur Prüfung der Ehesfähigkeit. Die Menschenrechtsorganisation „terre des femmes“ bewertet dies äußerst kritisch und erwartet, dass aufgrund der Abschaffung der Pflicht zur vorherigen standesamtlichen Eheschließung die Zahl der Zwangsheiraten aber auch der sogenannten Ehrenmorde steigen werde [2]. Die obligatorische Zivileheschließung vor einer religiösen Trauung ist daher wieder zu etablieren durch die Wiedereinführung der Regelungen der ursprünglichen §§ 67, 67 a PStG. Ein Verstoß gegen das Voraustrauungsverbot soll dann jedoch nicht als Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat geahndet werden.

Quellen:

[1] Deutscher Bundestag (2016): „Zur Anerkennung von religiös geschlossenen Ehen und Ehen mit minderjährigen Ehepartnern in der Bundesrepublik Deutschland“, Sachstandsbericht, WD 7 – 3000 – 019/16.

[2] terre des femmes – Menschenrechte für die Frau e. V. (2012): „Risiken für Zwangsverheiratung und „Ehren“-Mord steigen – Standesamtliche Trauung muss wieder Vorrang vor der religiösen haben!“, Pressemitteilung vom 25. Oktober 2012, Berlin.

<https://www.frauenrechte.de/online/index.php/presse/pressearchiv/2012/1076-risiken-fuer-zwangsverheiratung-und-ehren-mord-steigen-standesamtliche-trauung-muss-wieder-vorrang-vor-der-religioesen-haben-25102012> [Stand 16. September 2016]

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,
sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass*

- 1. die Ehemündigkeit grundsätzlich und ohne Ausnahme erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt;*
- 2. für eine Eheschließung im Inland allein das deutsche Recht zur Anwendung kommt;*
- 3. eine im Ausland geschlossene Ehe als unwirksam gilt, wenn einer der Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte;*
- 4. eine kirchliche oder religiöse Trauung erst nach der standesamtlichen Eheschließung zulässig ist.*

Zu 1. bis 4.:

Die dem Antrag zugrunde liegende Thematik rund um Ehen von Minderjährigen wird seit Monaten sowohl auf Länder- als auch auf Bundesebene intensiv diskutiert. Das Thema wurde auf der Frühjahrs-Justizministerkonferenz am 1./2. Juni 2016 in Nauen und abermals auf der Herbst-Justizministerkonferenz am 17. November 2016 in Berlin im Länderkreis und mit dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz erörtert. Im Oktober 2016 führte der Minister der Justiz und für Europa des Landes Baden-Württemberg hierzu außerdem ein Gespräch mit Mitgliedern des Landesvorstandes des Deutschen Kinderschutzbundes. Auf der diesjährigen Herbst-Justizministerkonferenz hat der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz erneut die zeitnahe Vorlage eines Gesetzentwurfs angekündigt. Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt keine Veranlassung für ein im Antrag gefordertes Tätigwerden.

Wolf

Minister der Justiz
und für Europa